

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz – 10179 Berlin | A 31

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit

per E-Mail: PlanungsicherG@bmu.bund.de

Bearbeiter	██████████
Zeichen	I A 31
Dienstgebäude: Brückenstraße 6 10179 Berlin-Mitte	♿
Zimmer	9.015
Telefon	██████████
Fax intern	██████████ (925)
Datum	27. April 2020

## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie

Ihre E-Mail vom 24. April 2020

Zu dem übermittelten Gesetzentwurf wird aus umweltrechtlicher Sicht wie folgt Stellung  
genommen:

1. Grundsätzlich wird der Gesetzentwurf begrüßt. Die Abwicklung von Planungs- und Genehmigungsverfahren in der Situation einer Pandemie muss sichergestellt werden.
2. Die effektive Beteiligung der Öffentlichkeit an umweltrechtlichen Entscheidungsverfahren ist ein elementarer Bestandteil der Aarhus-Konvention. Einschränkungen sind daher nur im Ausnahmefall und zeitlich befristet vertretbar.
3. § 5 Absatz 1 des Gesetzentwurfs erfasst Fälle, bei denen der Erörterungstermin im Ermessen steht, wie z. B. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 10 Absatz 6 BImSchG. Es wird begrüßt, dass § 5 Absatz 1 des Gesetzentwurfs die Ermessensausübung erleichtert
4. Dessen ungeachtet sind im Immissionsschutz Fälle denkbar, bei denen im Rahmen der Ermessensausübung trotz der COVID-19-Pandemie ein Erörterungstermin stattfinden muss. In solch einem Fall wäre eine Online-Konsultation wünschenswert.

Sprechzeiten  
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail

██████████  
[post@senuvk.berlin.de](mailto:post@senuvk.berlin.de)\*

Internet

[www.berlin.de/sen/uvk](http://www.berlin.de/sen/uvk)

\* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG  
Hinweis zur Information zum Datenschutz nach Art. 13 und 14  
Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):  
<https://www.berlin.de/senuvk/service/formulare/de/datenschutz.shtml>

Fahrverbindungen:

- U 2 Märkisches Museum
- U 8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
- S 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke
- 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin	IBAN: DE47100100100000058100	BIC: PBNKDEFFXXX
	IBAN: DE25100500000990007600	BIC: BELADEBEXXX
Bundesbank, Filiale Berlin	IBAN: DE5310000000010001520	BIC: MARKDEF1100

Allerdings erfasst § 5 Absatz 2 des Gesetzentwurfs wohl nur die Fälle, bei denen ein Erörterungstermin zwingend (ohne Ermessen) stattfinden muss. Sinnvoll wäre es, wenn § 5 Absatz 2 auch angewandt werden kann, wenn ein Erörterungstermin zwar im Ermessen steht, aber die Ermessensausübung nicht zu einem Ausfall des Erörterungstermins führt. Problematisch könnte dann sein, dass § 5 des Gesetzentwurfs mehrfach „die zur Teilnahme Berechtigten“ nennt, der immissionsschutzrechtliche Erörterungstermin aber gemäß § 18 Absatz 1 der 9. BImSchV öffentlich ist. Da gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 der 9. BImSchV im Einzelfall die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden kann, wäre dies jedoch kein unlösbares Hindernis.

5. Die vorgesehene Ausgestaltung der Online-Konsultation, die eine Übermittlung aller vorgebrachten Äußerungen in zwei „Schleifen“ vorsieht, erscheint vor dem Hintergrund der im Rahmen der COVID-19-Pandemie ohnehin eingeschränkten Arbeitsfähigkeit in vielen Verwaltungsbehörden als sehr aufwändig.
6. Problematisch erscheint bei der Online-Konsultation zudem, dass nicht alle Bevölkerungsteile das Internet nutzen bzw. nutzen können. Der Anteil der Internetnutzer in Deutschland betrug 2019 ca. 86 %. Dies bedeutet, dass ca. 14 % das Internet nicht nutzen oder nicht nutzen können. Diese Bevölkerungsgruppe darf vor dem Hintergrund einer notwendigen effektiven Öffentlichkeitsbeteiligung nicht außer Acht bleiben. Für diesen Bevölkerungsanteil könnte ein ergänzendes schriftliches Verfahren vorgesehen werden.

Im Auftrag

